

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wiessee e.V.

- vom: 18.03.1994
1. Änderung (Änderung des § 8 und Streichung des § 8a) am 18.03.1994
2. Änderung (Änderung § 2 Abs.1) am 21.01.2000
3. Änderung (Änderung § 4 Abs.1, § 6, § 8 Abs. 1+2, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1) am 05.05.2017
Stand 23.02.2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bad Wiessee e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wiessee
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wiessee insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie die Förderung der Kameradschaft. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wiessee e.V.

- vom: 18.03.1994
1. Änderung (Änderung des § 8 und Streichung des § 8a) am 18.03.1994
2. Änderung (Änderung § 2 Abs.1) am 21.01.2000
3. Änderung (Änderung § 4 Abs.1, § 6, § 8 Abs. 1+2, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1) am 05.05.2017
Stand 23.02.2019

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Bad Wiessee haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wiessee e.V.

vom: 18.03.1994

1. Änderung (Änderung des § 8 und Streichung des § 8a) am 18.03.1994

2. Änderung (Änderung § 2 Abs.1) am 21.01.2000

3. Änderung (Änderung § 4 Abs.1, § 6, § 8 Abs. 1+2, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1) am 05.05.2017
Stand 23.02.2019

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliedsliste,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wiessee e.V.

- vom: 18.03.1994
1. Änderung (Änderung des § 8 und Streichung des § 8a) am 18.03.1994
2. Änderung (Änderung § 2 Abs.1) am 21.01.2000
3. Änderung (Änderung § 4 Abs.1, § 6, § 8 Abs. 1+2, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1) am 05.05.2017
Stand 23.02.2019

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ehrenmitglieder und Feuerwehranwärter sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern.
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr,
 - f) dem Beisitzer,
2. Die unter Absatz 1 Buchstaben a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wiessee e.V.

vom: 18.03.1994

1. Änderung (Änderung des § 8 und Streichung des § 8a) am 18.03.1994

2. Änderung (Änderung § 2 Abs.1) am 21.01.2000

3. Änderung (Änderung § 4 Abs.1, § 6, § 8 Abs. 1+2, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1) am 05.05.2017
Stand 23.02.2019

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens bis zu 100.000,-€,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Bestellung von Fähnrichen,
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.500,-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wiessee e.V.

vom: 18.03.1994

1. Änderung (Änderung des § 8 und Streichung des § 8a) am 18.03.1994

2. Änderung (Änderung § 2 Abs.1) am 21.01.2000

3. Änderung (Änderung § 4 Abs.1, § 6, § 8 Abs. 1+2, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1) am 05.05.2017
Stand 23.02.2019

§ 10

Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem in der Sitzung benannten Vertreter, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist spätestens eine Woche nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen. Bei der nächsten folgenden Sitzung ist das Protokoll der vorherigen Sitzung den Anwesenden zur Unterschrift vorzulegen. Sollten Änderungen vorgenommen werden, ist darüber abzustimmen und im betreffenden Protokoll zu ändern.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen über 150,-€ dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wiessee e.V.

vom: 18.03.1994

1. Änderung (Änderung des § 8 und Streichung des § 8a) am 18.03.1994

2. Änderung (Änderung § 2 Abs.1) am 21.01.2000

3. Änderung (Änderung § 4 Abs.1, § 6, § 8 Abs. 1+2, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1) am 05.05.2017
Stand 23.02.2019

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidungen über Immobilienbesitz bei Beträgen über 100.000,-€ mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der „Tegernseer Zeitung“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wiessee e.V.

vom: 18.03.1994

1. Änderung (Änderung des § 8 und Streichung des § 8a) am 18.03.1994

2. Änderung (Änderung § 2 Abs.1) am 21.01.2000

3. Änderung (Änderung § 4 Abs.1, § 6, § 8 Abs. 1+2, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1) am 05.05.2017
Stand 23.02.2019

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschluss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes mitglied- auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Vereinsatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bad Wiessee e.V.

vom: 18.03.1994

1. Änderung (Änderung des § 8 und Streichung des § 8a) am 18.03.1994
2. Änderung (Änderung § 2 Abs.1) am 21.01.2000
3. Änderung (Änderung § 4 Abs.1, § 6, § 8 Abs. 1+2, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1) am 05.05.2017
Stand 23.02.2019

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben kann

1. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder
2. eine sonstige nichtstaatliche Auszeichnung oder besondere Auszeichnung verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

- I. Diese Satzung wurde in der Feuerwehr-Hauptversammlung am 24.04.1984 einstimmig angenommen.
- II. Die 1. Änderung der Satzung (Änderung des § 8 und Streichung des § 8a) wurde in der Feuerwehr-Hauptversammlung am 18.03.1994 einstimmig beschlossen.
- III. Die 2. Änderung der Satzung (Änderung des § 2 Abs. 1) wurde in der Feuerwehr-Hauptversammlung am 21.01.2000 einstimmig beschlossen.
- IV. Die 3. Änderung der Satzung (Änderung der § 4 Abs. 1, § 6, § 8 Abs. 1 + 2, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1) wurde in der Feuerwehr-Hauptversammlung am 05.05.2017 einstimmig beschlossen.